sein, zum 95. Jubiläum einen jungen Baum zu schenken. Doch da der BV-Treptow noch eine lange Zukunft vor sich hat, war das Präsent, welches Hans-Jürgen Pluta als stellvertretender Vorsitzender der Lenné-Akademie für Gartenbau und Gartenkultur den Treptowern überreichte, äußerst weitsichtig. Zumal es sich bei dem Wildapfel mit dem wohlklingenden Namen „Schloss Charlottenhof“ um eine besonders robuste Neuzüchtung handelt, die gerade für Wildbienen attraktiv ist.

Den feierlichen Abschluss bildete die Einweihung des Wildbienen-Schaugartens. (Der Gartenfreund berichtete in der Juni-Ausgabe.) Ein besonderer Dank ging dabei an die Vattenfall- und an die Veolia-Umweltstiftung als Förderer.

Gemeinsam entfernten die Gartenfreunde mit Projekt-Initiatorin Corinna Hölzer und Cornelis Hemmer, beide von der Stiftung Mensch und Umwelt (Berlin summt!), die rote Schleife und eröffneten das 500 Quadratmeter große Areal, welches sich dem Schutz und der Förderung der Wildbienen widmet. Corinna Hölzer sprach dem Bezirksverbandsvorsitzenden für die gute Zusammenarbeit ihren Dank aus und betonte die Bedeutung des Lehr- und Schaugartens als „starker Hebel zur Verfolgung der Berliner und der Nationalen Strategie der biologischen Vielfalt“.

Auf den offiziellen Teil folgten ein geselliges Beisammensein und informative Führungen durch den Wildbienengarten, welcher fortan allen Interessierten während der Geschäftszeiten offen steht. Weitere Informationen zu Führungen und Projekten können beim Bezirksverband Treptow und der Stiftung erfragt werden.

Julia Burger

Alles was Recht ist

Rechtsfragen im Kleingartenwesen –
vom „Gartenfreund“ aufgegriffen und dem Rechtsanwalt Patrick R. Nesser vorgelegt, Mitglied der Arbeitsgruppe Recht des BDG

Fristgerecht

Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung – besondere Vorsicht bei Mitgliedern im Ausland

Die Nichteinhaltung der in der Vereinssatzung vorgeschriebenen Einladungsfrist führt bei einer dadurch verursachten Verkürzung der Frist in der Regel zur Unwirksamkeit der in der Versammlung gefassten Beschlüsse (LG Düsseldorf, Urt. v. 28.02.2012, Az. 6 O 357/11).

Oft ist die Satzungsregelung zum Beginn der Frist nicht eindeutig. So heißt es in der Satzung eines Vereins aus Bayern: „Die schriftliche Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.“. Das Oberlandesgerichts (OLG) München hat nun in einer aktuellen Entscheidung (Beschl. v. 11.05. 2015, Az. 31 Wx 123/15) ausgeführt, dass diese Regelung auslegungsbedürftig sei. Dem Wortlaut lasse sich nicht eindeutig entnehmen, ob es für die Wahrung der Frist auf den Versand der Einladungen durch den Verein oder auf den Zugang der Schreiben bei den Mitglieder ankomme.

Nach der herrschenden Rechtsprechung (auch des Bundesgerichtshofs) ist die Satzung eines Vereins objektiv „aus sich heraus“ auszulegen, denn die Verfassung eines Vereins muss wegen der wechselnden Mitglieder aus deren Empfängerhorizont verstanden werden. Dementsprechend spielt nach Auffassung des OLG München der Wortlaut in seiner eventuell typischen Bedeutung eine erhöhte Rolle. Die Formulierung „so hat die schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen“ ist nicht zwingend dahin zu verstehen, dass nur die von Seiten des Vereins für die Einladung notwendigen Handlungen vorgenommen werden müssen. Sie kann ebenso bedeuten, dass das Einladungsschreiben mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Empfänger ankommen muss. In solchen Fällen, so das OLG, beginne eine solche satzungsmäßige Frist nicht schon mit der Absendung des Einladungsschreibens an die Mitglieder, sondern zu deren Schutz erst mit dem Zugang der Einladung.

Den Postweg berücksichtigen

Wichtig für die tägliche Vereinspraxis sind auch die Ausführungen des OLG, dass bei der Berechnung der Einhaltung der Einladungsfrist bezüglich des Zugangszeitpunkts auf den Zeitpunkt abzustellen ist, zu dem bei normaler postalischer Beförderung mit dem Zugang bei allen Mitgliedern zu rechnen ist. Auf den tatsächlichen Zugang bei jedem einzelnen Mitglied kommt es nicht an. Für die in Deutschland ansässigen Mitglieder darf der Verein bei werktags aufgegebenen Postsendungen grundsätzlich darauf vertrauen, dass diese innerhalb des Bundesgebiets am nächsten Werktag den Empfänger erreichen, so das OLG. Das gelte aber nur dann, wenn die Einlieferung der Postsendungen bei der Post zu einem Zeitpunkt erfolge, zu dem eine Weiterbeförderung am selben Tag noch möglich sei.

Bezüglich Vereinsmitgliedern, welche im Ausland leben, führt das OLG aus, dass der Verein sich nicht darauf berufen könne, dass der Umzug ins Ausland eine Privatangelegenheit des Mitglieds sei. Der Verein hat, so das OLG, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Bekanntmachung der Mitgliederversammlung in satzungsgemäßer Weise gegenüber allen Mitgliedern erfolgt. Hier sei deshalb für das jeweilige Empfängerland die übliche Postlaufzeit für von Deutschland dorthin verschickte Post zugrunde zu legen.

Fazit: Es ist dringend zu empfehlen, vor jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung anhand der Mitgliederliste zu überprüfen, ob Mitglieder ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt haben und wie lange die jeweilige normale Postlaufzeit dorthin ist. Einladungen müssen dann entsprechend früher (und zwar beweisbar) abgeschickt werden. Hier könnte eine Satzungsregelung für Vereinfachung sorgen, die den genauen Fristbeginn definiert und/oder eine Einladung per E-Mail oder mittels sonstiger elektronischer Mittel zulässt.

Patrick R. Nessler